

10.05.01

A

Verordnung**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft****Achte Verordnung zur Änderung der Wein-Vergünstigungs-
verordnung****A. Problem und Ziel**

Die Sechste und die Siebte Verordnung zur Änderung der Wein-Vergünstigungsverordnung, mit denen Vorschriften zur Dringlichkeitsdestillation im Wirtschaftsjahr 2000/2001 aufgenommen worden sind, sind als Eilverordnungen erlassen worden, um zeitgerecht die erforderlichen Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2728/2000 der Kommission vom 14. Dezember 2000 zur Einleitung der Dringlichkeitsdestillation gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates in bestimmten Weinbaugebieten Deutschlands (ABl. EG Nr. L 316 S. 14) und der Verordnung (EG) Nr. 443/2001 der Kommission vom 2. März 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2728/2000 (ABl. EG Nr. L 63 S. 54) zu treffen. Die mit dem Erlass als Eilverordnung verbundene Befristung der Verordnungen auf den 18. Juli 2001 ist aufzuheben.

Im Zuge dieser Änderung werden die Vorschriften über die obligatorische Destillation aufgehoben, weil eine obligatorische Destillation in der seit 1. August 2000 geltenden Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 179 S. 1) nicht mehr vorgesehen ist. Die Vorschriften über die endgültige Aufgabe von Rebflächen sind gleichfalls aufzuheben, nachdem diese Maßnahme zwischenzeitlich eigenständig in der Rebflächenrodungsverordnung vom 9. November 2000 (BGBl I. S. 1502) geregelt ist.

B. Lösung

Die vorliegende Verordnung sieht die notwendigen Anpassungen vor.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Verordnung betrifft Maßnahmen, die vollständig aus Gemeinschaftsmitteln finanziert werden. Für den Bund, die Länder oder Gemeinden entstehen keine Haushaltsausgaben.

2. Vollzugaufwand

Der Durchführungs- und Kontrollaufwand für die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und die Bundesfinanzverwaltung wird sich voraussichtlich im Rahmen der bisherigen Maßnahmen bewegen.

E. Sonstige Kosten

Mit der Verordnung sind keine Kosten für die Weinbaubetriebe verbunden. Die Destillationsmaßnahmen sollen vielmehr der Entlastung des Weinmarktes dienen und sich zugunsten der Einkommen der Erzeuger auswirken.

Daher sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

10.05.01

A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft

**Achte Verordnung zur Änderung der Wein-Vergünstigungs-
verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (322) - 731 09 - We 120/01

Berlin, den 9. Mai 2001

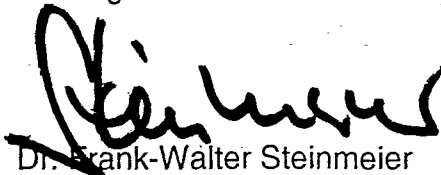
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Achte Verordnung zur Änderung der Wein-Vergünstigungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Achte Verordnung
zur Änderung der Wein-Vergünstigungsverordnung**

Vom

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet, jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und den Organisationserlassen vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) und vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127),

- auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 bis 14, 18 und 19 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, des § 7 Abs. 3 Satz 1 und 3, des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), auch in Verbindung mit Artikel 94 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie und
- auf Grund des § 36 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146):

**Artikel 1
Änderung der Wein-Vergünstigungsverordnung**

Die Wein-Vergünstigungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1987 (BGBl. I S. 1300), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 435), wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Verordnung werden die Wörter „und die Durchführung der obligatorischen Destillation“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Gewährung von Beihilfen, Vergütungen und sonstigen Vergünstigungen (Vergünstigungen) im Rahmen der gemeinsamen

Marktorganisation für Wein mit Ausnahme der Vergütungen für die Aufgabe der Produktion und der Leistungen für die Umstrukturierung und die Umstellung von Rebflächen."

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter "vorbehaltlich der Absätze 2 und 3" durch die Wörter "vorbehaltlich des Absatzes 2" ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

4. Die §§ 7, 8a und 10a werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Sechsten und Siebten Verordnung zur Änderung der Wein-Vergünstigungsverordnung

Artikel 2 Satz 2 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Wein-Vergünstigungsverordnung vom 12. Januar 2001 (BGBl. I S. 118) und Artikel 2 Satz 2 der Siebten Verordnung zur Änderung der Wein-Vergünstigungsverordnung vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 435) werden aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zur Durchführung der Dringlichkeitsdestillation in bestimmten Weinanbaugebieten Deutschlands sind zwei Eilverordnungen zur Änderung der Wein-Vergünstigungsverordnung erlassen worden. Ausgehend von der Verordnung (EG) Nr. 2728/2000 der Kommission vom 14. Dezember 2000 zur Einleitung der Dringlichkeitsdestillation gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates in bestimmten Weinbaugebieten Deutschlands (ABl. EG Nr. L 316 S. 14) sieht die Sechste Verordnung zur Änderung der Wein-Vergünstigungsverordnung vom 12. Januar 2001 (BGBl. I S. 118) eine neue Bestimmung über die Genehmigung der Lieferverträge und für den Fall eines Mengenüberhangs vor, verbunden mit der Regelung von Fristen. Der Erlass der Verordnung (EG) Nr. 443/2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2728/2000 (ABl. EG Nr. L 63 S. 54) hat es erforderlich gemacht, durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Wein-Vergünstigungsverordnung vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 435) die Fristen zu ändern und zusätzlich zu regeln, dass der dem Winzer zu zahlende Preis grundsätzlich frei Brennerei gilt. Diese Vorschriften zur Dringlichkeitsdestillation im Wirtschaftsjahr 2000/2001 sind ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen und ihre Geltung auf den 18. Juli 2001 befristet. Diese Befristungen sind aufzuheben.

Im Zuge dieser Änderung werden die Vorschriften über die obligatorische Destillation aufgehoben, weil eine obligatorische Destillation in der seit 1. August 2000 geltenden Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 179 S. 1) nicht mehr vorgesehen ist. Nachdem die Gewährung der Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen zwischenzeitlich eigenständig in der Verordnung über die Gewährung von Prämien für die endgültige Aufgabe des Weinbaus (Rebflächenrodungsverordnung) vom 9. November 2000 (BGBl. I S. 1502) geregelt worden ist, ist die Wein-Vergünstigungsverordnung auch insoweit zu bereinigen.

Die Verordnung betrifft Maßnahmen, die vollständig aus Gemeinschaftsmitteln finanziert werden. Für den Bund, die Länder oder Gemeinden entstehen keine Haushaltsausgaben.

Der Durchführungs- und Kontrollaufwand für die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und die Bundesfinanzverwaltung wird sich voraussichtlich im Rahmen bisheriger Durchführung der Marktmaßnahmen halten.

Mit der Verordnung sind keine Kosten für die Weinbaubetriebe verbunden. Die Destillation ist eine freiwillige Maßnahme und soll sich zugunsten der Einkommen der Erzeuger auswirken. Auswir-

kungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Die Verordnung enthält die erforderlichen Regelungen zur Durchführung von EG-Recht. Eine gesonderte Wirkungskontrolle der vorliegenden Verordnung wird nicht vorgesehen, weil eine solche nur auf EG-Ebene hinsichtlich der durchzuführenden Regelungen sachgerecht ist. Mögliche Verwaltungsvereinbarungen werden laufend geprüft.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Da die obligatorische Destillation aus dem Anwendungsbereich herausgenommen wird (Änderung Nummer 2), ist die Bezeichnung der Verordnung anzupassen.

Zu Nummer 2

§-1 wird neu gefasst, um die obligatorische Destillation aus dem Anwendungsbereich herauszunehmen und klarzustellen, dass Vergütungen für die Aufgabe der Produktion und Leistungen für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen nicht erfasst sind.

Rechtsgrundlage: §§ 6 Abs. 1 Nr. 6 bis 14, 18 und 19 des Gesetzes über die Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen (MOG)

Zu Nummer 3

Nachdem die Gewährung von Prämien für die endgültige Aufgabe von Rebflächen in der speziellen Rebflächenrodungsverordnung vom 9. November 2000 (BGBl. I S. 1502) geregelt und die obligatorische Destillation abgeschafft ist, kann die Zuständigkeitsregelung in § 2 Abs. 3 entfallen.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 18 i.V.m. § 6 Abs. 4 Satz 1, § 9 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 4 Satz 1, § 31 Abs. 2 Satz 1 und 2 des MOG.

Zu Nummer 4

Die die obligatorische Destillation betreffenden Vorschriften der §§ 7 und 10a sind gegenstandslos. Der die endgültige Aufgabe von Rebflächen betreffende § 8a soll aus den zu Nummer 3 genannten Gründen wegfallen.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 18 i.V.m. § 6 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, § 7 Abs. 3 Satz 1 und 3, § 36 Abs. 4 Satz 2 des MOG.

Zu Artikel 2

Die Regelungen über die befristete Geltung der Sechsten und Siebten Verordnung zur Änderung der Wein-Vergünstungsverordnung bis zum 18. Juli 2001 werden aufgehoben.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 9 und 19 und § 8 Abs. 1 Satz 1 des MOG.

Zu Artikel 3

Die Verordnung soll unverzüglich in Kraft treten.

Beschluss
des Bundesrates

Achte Verordnung zur Änderung der Wein-Vergünstigungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 765. Sitzung am 22. Juni 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.